

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 6 Sbg. GWG

Sbg. GWG - Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 6

Übertretungen der Wasserleitungsordnung oder der auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 220 €, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$